



Protokollauszug vom

05.10.2022

Departement Sicherheit und Umwelt / Bereich Stadtpolizei:

Bündnis «Gesichtserkennung stoppen» c/o Amnesty International

Petition für ein Verbot von automatischer Gesichtserkennung in Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.22.705-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Beantwortung der Petition betreffend Verbot von automatischer Gesichtserkennung in Winterthur gemäss Beilage wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 9. Mai 2022 reichte das Bündnis «Gesichtserkennung stoppen» (bestehend aus AlgorithmWatch Schweiz, Amnesty International Schweiz und Digitale Gesellschaft Schweiz) eine Petition für ein Verbot von automatischer Gesichtserkennung in Winterthur ein.

Mit dem Schreiben fordert das Bündnis ein Verbot von automatischen Gesichtserkennungssystemen und anderer biometrischer Überwachungssysteme im öffentlich zugänglichen Raum. Die Forderung wird unter anderem damit begründet, dass mit einer potentiellen Anwendung die Menschenrechte untergraben werden und es zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Rechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit kommen kann. Eine schleichende Ausweitung möglicher automatisierter Gesichtserkennung sei eine Entwicklung hin zur Massenüberwachung, die vielen Menschen in der Bevölkerung grosse Sorgen bereite.

Das der Petition beigelegte Positionspapier führt in der Rubrik «*Wo werden biometrische Erkennungssysteme eingesetzt?*» einige (mutmassliche) Formen von Anwendungen solcher Technologien auf (siehe Positionspapier, S. 1). Auch wenn sich das Thema der Gesichtserkennungssoftware generell auf staatliches Handeln bezieht, soll es im Bereich der Strafverfolgung bereits zu solchen Anwendungen gekommen sein. Zur Verwendung von Gesichtserkennungstechnologie bei der Polizei gab es in der Vergangenheit eine Anfrage im Kantonsrat des Kantons Zürich (Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie im Kanton Zürich, KR-Nr. 128/2021).

Zum jetzigen Zeitpunkt setzt die Stadtpolizei Winterthur keinerlei Softwareprogramme zur Gesichtserkennung ein, welche Bildaufnahmen mit Bilddatensätzen automatisiert abgleichen. Vielmehr setzt sie auf Spezialisten, welche (tatverdächtige) Personen anhand ihrer Gesichter wiedererkennen und zuordnen. Solche Spezialisten werden z.B. im Rahmen von Strafverfahren im Umfeld von Gewalt an Sportveranstaltungen eingesetzt. Dabei geht es darum, eine Täterschaft anhand ihrer Gesichter wiederzuerkennen und korrekt zuzuordnen. Da die Stadtpolizei keine softwarebasierte Gesichtserkennung betreibt, braucht es auch keine gesetzliche Grundlage dafür. Weiter besteht auch keine interkantonale Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps.

Ein Verbot im Bereich der Strafverfolgung auf kommunaler Ebene ist einerseits nicht zielführend, da sich die Grundlagen der Polizeiarbeit der Stadtpolizei Winterthur in kantonalen und eidgenössischen Erlassen finden, so z.B. im Rahmen der RIPOL-Verordnung (SR 361.0) oder des Polizeigesetzes (PolG, LS 550.1) und andererseits die Stadt Winterthur diesbezüglich nicht über ausreichende Gesetzgebungskompetenz verfügt.

Neben möglichen Anwendungsbereichen in der Strafverfolgung wäre eine automatische Gesichtserkennung auch in anderen Bereichen der Verwaltung denkbar. Dabei stellen sich Fragen des Datenschutzrechts. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4). Alle öffentlichen Organe sind verpflichtet, jede beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab der (städtischen) Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung vorzulegen (§ 10 Abs. 2 IDG; Vorabkontrolle). Besondere Risiken liegen z.B. vor, wenn die Sammlung eine Vielzahl besonderer Personendaten betrifft, eine grosse Anzahl von Personen betroffen ist oder wenn sie mit dem Einsatz neuer Technologien verbunden ist. Gemäss § 34 lit. c i.V.m. § 35 IDG überwacht die Datenschutzbeauftragte die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und kann Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

Mit dem technologischen Wandel ist nicht auszuschliessen, auch nicht in Winterthur, dass zukünftig Gesichtserkennungstechnologie zum Einsatz kommen könnte. Dabei hat sich der Staat an den geltenden Rechtsgrundlagen zu orientieren. Mit den aktuell geltenden Rechtsgrundlagen ist aus Sicht des Stadtrats eine entsprechende (datenschutzrechtliche) Kontrolle sowie ein ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet.

Die Frage, ob zukünftige Technologien gegen die Grundrechte und/oder Datenschutzbestimmungen verstossen, ist aus Sicht des Stadtrats vorwiegend von Bund und Kanton sowie den Gerichten und den mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen befassten Behörden zu beantworten. Mithin liegt ein allgemeines Verbot für neue Technologien nicht im Interesse des Stadtrats, da dieser die Ansicht vertritt, dass ein ausreichender Grundrechts- sowie Datenschutz besteht. Sollten sich gegenteilige Tendenzen abzeichnen, die dann auch zu gesellschaftlichen und politischen Diskussion führen, wird sich der Stadtrat zu gegebener Zeit wieder eingehend damit befassen. Der Stadtrat nimmt seine Verantwortung dahingehend wahr, dass er aufgrund der heutigen Rechtslage keine Gesichtserkennungssoftware einsetzt. Ein generelles Verbot müsste den politischen Prozess im Stadtparlament mit allfälliger Volksabstimmung durchlaufen. Ausserdem könnte eine allfällige Kompetenzüberschreitung auf dem Rechtsweg angefochten werden.

Petitionen sind gemäss Art. 16 der Verfassung des Kantons Zürich von der zuständigen Behörde zu prüfen und innerhalb von 6 Monaten zu beantworten. Mit dem vorliegenden Antwortschreiben wird die Petition innert Frist beantwortet.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Anhang:

Antwortschreiben

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Bündnis «Gesichtserkennung stoppen»
c/o Amnesty International
Schweizer Sektion
Speichergasse 33
3001 Bern

5. Oktober 2022 SR.22.705-1

Ihr Schreiben vom 9. Mai 2022 – Petition für ein Verbot von automatischer Gesichtserkennung in Winterthur

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Petition für ein Verbot von automatischer Gesichtserkennung in Winterthur, welche wir am 23. Mai 2022 erhalten haben.

Der Stadtrat hat Ihre mit der Petition eingereichten Unterlagen studiert und geprüft, ob entsprechende Software in Zusammenhang mit automatisierter Gesichtserkennung angewendet wird. Zum heutigen Zeitpunkt setzt die Stadtpolizei Winterthur keine Softwareprogramme mit Gesichtserkennung ein, welche Bildaufnahmen mit Bilddatensätzen automatisiert abgleichen. Vielmehr setzt sie auf Spezialisten, welche (tatverdächtige) Personen anhand ihrer Gesichter wiedererkennen und zuordnen.

Aus Sicht des Stadtrats ist ein Verbot im Bereich der Strafverfolgung auf kommunaler Ebene nicht zielführend, da sich die Grundlagen der Polizeiarbeit der Stadtpolizei Winterthur in kantonalen und eidgenössischen Erlassen finden, so z.B. im Rahmen der RIPOL-Verordnung (SR 361.0) oder des Polizeigesetzes (PolG, LS 550.1). Die Stadt Winterthur verfügt diesbezüglich nicht über ausreichende Gesetzgebungskompetenz.

Die Frage, ob zukünftige Technologien gegen die Grundrechte und/oder Datenschutzbestimmungen verstossen, ist aus Sicht des Stadtrats vorwiegend Aufgabe von Bund und Kanton sowie der Gerichte und der mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen befassten Behörden. Mit den geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, besteht ein ausreichender Grundrechtsschutz, so hat namentlich jede beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab einer Prüfung durch den/die Datenschutzbeauftragte/n standzuhalten (vgl. § 10 Abs. 2 IDG; Vorabkontrolle). Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine neue Technologie wie z.B. Gesichtserkennungssoftware zur Anwendung gelangen sollte. Da Gesichtserkennungstechnologie innerhalb der Stadtverwaltung weder eingesetzt noch geplant ist, besteht keine

Notwendigkeit für den Erlass eines Verbots auf kommunaler Ebene, zumal dies auch zu Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit innerhalb des Kantons Zürich führen könnte. Der Stadtrat nimmt seine Verantwortung dahingehend wahr, dass er aufgrund der heutigen Rechtslage keine Gesichtserkennungssoftware einsetzt. Ein generelles Verbot müsste den politischen Prozess im Stadtparlament mit allfälliger Volksabstimmung durchlaufen. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass eine mögliche Kompetenzüberschreitung rechtlich angefochten werden könnte. Selbst demokratisch gefällte Gemeindebeschlüsse unterstehen der Aufsicht des Bezirksrats und können gerichtlich überprüft werden.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber